

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 55.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 14

Diez, Mittwoch den 22. Januar 1919

59. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verordnung

über die Wahlen zur verfassungsgebenden preussischen Landesversammlung.

Vom 21. Dezember 1918 (Preuss. Ges.-Bl. Nr. 201).

Die Preussische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft was folgt:

§ 1.

Die Mitglieder der verfassungsgebenden preussischen Landesversammlung werden in allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 2.

Wahlberechtigt sind alle deutschen Männer und Frauen, die am Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3.

Die Personen des Soldatenstandes sind berechtigt, an der Wahl teilzunehmen.

§ 4.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
2. wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt.

§ 5.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag je mindestens einem Jahre Preußen sind.

§ 6.

Die Wahlkreiseinteilung und die Zahl der Abgeordneten, die in den einzelnen Wahlkreisen zu wählen sind, ergeben sich aus der Anlage (Siehe Rückseite).

Die Wahlkreiseinteilung beruht auf dem Grundsatz, daß auf durchschnittlich 100 000 Einwohner nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 ein Abgeordneter entfällt und dort, Verwaltungsbezirksgrenzen bei der Wahlkreiseinteilung berücksichtigt werden müssen, ein Ueberschuß von mindestens 50 000 Einwohnern vollen 100 000 gleichgerechnet wird.

§ 7.

Für die Wahlen gelten im übrigen die Vorschriften der Verordnung über die Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz) — Reichs-Gesetzblatt 1918 Seite 1345 ff. — sowie der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung (Reichs-Gesetzbl. S. 1353 ff.) vom 30. November 1918.

Die Wahlen erfolgen in den Formen der Nachwahlen (§§ 62 und 63 der Wahlordnung) mit der Maßgabe, daß die im § 1 Abs. 1 der Reichswahlordnung vorgeschriebene Aufstellung der Wählerlisten in einem weiteren gleichlautenden Stücke erfolgt.

In Anlage C zur Reichswahlordnung sind die Worte: „deutschen Nationalversammlung“ durch „preussischen Landesversammlung“ zu ersetzen.

§ 8.

Die Wahlen zur verfassungsgebenden preussischen Landesversammlung finden Sonntag, den 26. Januar 1919 statt.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1918.

Die Preussische Regierung.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
A. Graignic, Rittmeister.

I. Diez, den 20. Januar 1919.

Betr. Wahlen zur verfassungsgebenden preussischen Landesversammlung.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 17. d. M., I. 294, Kreisblatt Nr. 12, teile ich mit, daß Wahlprotokoll und Gegenliste, sowie die Wahlzettelumschläge hier eingegangen sind und bis spätestens zum Freitag, dem 24. ds. Mts. im Landratsamte abgeholt werden müssen.

In Abänderung meiner Verfügung vom 17. Januar 1919, I. 294, Kreisblatt Nr. 12, darf nach einer kürzlich ergangenen Anordnung des Ministeriums des Innern eine Verwendung der bei der Wahl zur deutschen Nationalversammlung nicht gebrauchten Wahlzettelumschläge nur insoweit erfolgen, als sie sich in Farbe und Art von den für die Wahlen zur Landesversammlung neugelieferten Wahlzettelumschlägen nicht unterscheiden. Es ist daher erforderlich, daß bei Abholung der noch benötigten Wahlzettelumschläge vermerkt wird, inwieweit bei der Anmeldung eine Anrechnung unverwendet gebliebener Wahlzettelumschläge aus der vorausgegangenen Wahl erfolgt ist.

Abweichend von dem bei der Wahl zur deutschen Nationalversammlung vorgeschriebenen Verfahren, ordne ich hiermit an, daß mir die Wahlverhandlungen bestehend aus:

1. dem Wahlprotokoll,
2. der Gegenliste,

3. der Wählerliste und

4. der gemäß Ziffer 15 meiner Bekanntmachung vom 10. 1. 1919 I. 162, Kreisblatt Nr. 10, in Betracht kommenden Schriftstücke,

am Tage nach der Wahl, also am 27. d. Mts., durch besonderen Boten zugesandt werden. Die Akten müssen spätestens im Laufe des Nachmittags des genannten Tages in meinen Besitz kommen, damit ich ihre rechtzeitige Weitergabe durch einen Kurier an den Wahlkommissar in Cassel veranlassen kann.

Der Landrat.

Thon.

Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

Diez, den 20. Januar 1919.
Betr. Wahlen zur verfassunggebenden preussischen Landesversammlung.
An die Magistrate Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Nach telegraphischer Mitteilung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Wiesbaden sind für die Wahlen zur verfassunggebenden preussischen Landesversammlung 2 Abschnitte der Wählerlisten der deutschen Nationalversammlung zu fertigen. Ich habe die zu diesem Zwecke weiter erforderlich geworden Listenformulare an Sie abgehen lassen. Es konnten aber nur noch Einlagebogen zur Verfügung kommen, da die Titelbogen sämtlich aufgebraucht sind. Die Aufschrift auf der ersten Seite des Titelbogens und der Abschluß, sowie die Auslegungsbescheinigung am Schlusse desselben sind daher handschriftlich herzustellen.

Der Landrat.

Thon.

Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden preussischen Landesversammlung vom 21. 12. 1918 (G. S. S. 201) sowie der §§ 11 Abs. 2 und 62 Abs. 4 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. 11. 1918 (R. G. Bl. S. 1353) habe ich den Oberregierungsrat v. Lenke zu Kassel zum Wahlkommissar für den die Provinz Hessen-Nassau ohne die Kreise Grafschaft Schaumburg und Herrschaft Schmalkalden sowie den Kreis Wehlar vom Regierungsbezirk Coblenz umfassenden 19. Wahlkreis ernannt.

Zu seinem Stellvertreter in Behinderungsfällen ist der Verwaltungsdirektor Dr. Plutti zu Kassel ernannt worden.
Cassel, den 31. Dezember 1918.

Der Oberpräsident.

Trott zu Solz.

Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises
A. Graignic, Rittmeister.

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalver- sammlung.

(Reichswahlgesetz) vom 30. Nov. 1918. Vom 28. Dez. 1918

Artikel 1.

Auf Grund von § 9 Abs. 4 des Reichswahlgesetzes vom 30. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1345) wird folgendes angeordnet:

§ 1. Die Angehörigen des Heeres und der Marine, die vom 7. Januar 1919 ab aus dem Felde heimkehren, sind ohne Eintragung in die Wählerliste auf Grund einer Bescheinigung

über ihre Heimkehr dort zur Wahl zugelassen, wo sie sich am Wahltag aufhalten.

§ 10 Abs. 1 des Reichswahlgesetzes findet keine Anwendung.

§ 2. Die Bescheinigungen über die Heimkehr dürfen nur für Wahlberechtigte (§§ 2, 4 des Reichswahlgesetzes) ausgestellt werden.

Die Bescheinigungen müssen Vor- und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Heeres- oder Marineangehörigen sowie die Angabe enthalten, daß er erst nach dem 6. Januar 1919 aus dem Felde heimkehrt. Sie werden von den nächsten dienstlichen Vorgesetzten in der Stellung mindestens eines Kompagnieführers oder (an Bord) des Kommandanten nach folgendem Muster ausgestellt:

Bescheinigung.

(Truppenteil)

(Datum)

Dem (Vor- und Name)	
geboren am	
(Stand oder Gewerbe)	
wohnhaft in	
wird zwecks Ausübung der Wahl zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung hiermit bescheinigt, daß er erst nach dem 6. Jan. 1919 aus dem Felde heimgekehrt.	
(Dienstfessel)	(Unterschrift)
	(Dienstgrad)

Die Kriegsministerien von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg sowie das Reichs-Marineamt erlassen die erforderlichen Anweisungen an die militärischen Dienststellen.

§ 3. Der Wahlvorfeser oder sein Stellvertreter hat die Bescheinigung dem Wähler vor der Ausübung des Wahlrechts abzunehmen.

Die Bescheinigungen werden dem Wahlprotokolle beigelegt; ihre Zahl wird in dem Abschnitt des Wahlprotokolls über die Zählung der Wahlumschläge vermerkt.

Artikel II.

In Ergänzung des § 9 Abs. 1 des Reichswahlgesetzes wird folgendes angeordnet:

Wahlberechtigte Beamte und Arbeiter in Staatsbetrieben, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben, sowie die wahlberechtigten Angehörigen ihres Hausstandes sind auf Antrag in die Wählerliste der zunächstgelegenen deutschen Gemeinde einzutragen, auch wenn die Auslegungsfrist verstrichen ist.

Artikel III.

Die Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten
Ebert. Haase.

Der Staatssekretär des Innern.
Dr. Preuß.

Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

Nr. II. 477. Diez, den 21. Januar 1919.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft Bürgermeisterversammlung.

Auf Befehl des Herrn Chefs der Militärverwaltung des Kreises werden Sie zur dienstlichen Besprechung auf

Freitag, den 24. Januar d. Js.,
2 Uhr (westeurop. Zeit)

in den Hof von Holland in Diez eingeladen.

Pünktliches Erscheinen wird Ihnen zur Pflicht gemacht.

Der Landrat.

Thon.

Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.